

Est. A 13238

Est. A

N: 194



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
23563

Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

Reglement

für das

G i r o = G e s c h ä f t.

§ 1.

Privatpersonen, Handelsfirmen, Behörden, gesetzlich beständige Vereine und Gesellschaften sind berechtigt, bei der Rigaer Stadt-Disconto-Bank Summen jeden Betrages auf Giro=Conto (laufende Rechnung) einzutragen (§ 86 St.) oder durch Andere zu ihren Gunsten einzahlen zu lassen.

§ 2.

Ein Jeder, der bei der Bank ein Giro=Conto zu eröffnen wünscht, hat derselben hiervon Anzeige zu machen und seine Unterschrift, wie er solche auf den Anweisungen (Checks) gebrauchen wird, vorzustellen. Sollte ein Bevollmächtigter gleichfalls über dieses Giro=Conto zu verfügen haben, so ist solches der Bank schriftlich anzuzeigen unter Beibringung der Unterschrift des Bevollmächtigten. Von Behörden, Verwaltungen, Gesellschaften u. ist die Unterschrift derjenigen Personen erforderlich, denen die Disposition über die zuständigen Summen überlassen wird (§ 89 St.).

§ 3.

Die Rigaer Stadt-Disconto-Bank vergütet dem Giro-Conto-Inhaber für die eingezahlten Baarbeträge eine Rente von 4% pro anno, welche von dem dem Zahlungstage folgenden Werktag anfängt, allmonatlich notirt und am Schlusse eines jeden Jahres, d. i. am 31. December, dem Giro-Conto-Inhaber zugut geschrieben wird (§ 87 St.). Vorstehender Zinsfuß kann von der Plenar-Versammlung der Bank-Verwaltung, nach Maafgabe der Verhältnisse, jederzeit nach vorgängiger Bekanntmachung geändert werden (§§ 15. 87 St.).

§ 4.

Die von der Bank auf laufende Rechnung entgenommenen Summen werden in's Credit eines besonderen Rechnungsbüchleins eingetragen, welches die Bank Jedem, der bei ihr ein Giro-Conto hat, kostenfrei ausreicht (§ 93 St.). Diese Büchlein müssen der Bank auf Verlangen jederzeit, behufs Collationirung mit den Bankbüchern, vorgelegt werden (§ 93 Anm. St.). Ebenso kann der Einleger zu jeder Zeit in den angezeigten Geschäftsstunden verlangen, daß ihm sein laufendes Conto, wie es in den Büchern der Bank enthalten ist, zur Einsicht vorgelegt werde (§ 94 St.). Auswärtigen Conto-Inhabern wird auf Verlangen eine Copie ihres Bank-Contos eingesandt, unter Berechnung der betreffenden Portokosten.

§ 5.

Ein in Riga wohnhafter Giro-Conto-Inhaber hat jede Einzahlung von dem Cassirer der Bank sich im Rechnungsbüchlein für sein Conto bescheinigen zu lassen, die von ihm durch Checks angewiesenen Auszahlungen dagegen selbst in das Büchlein einzutragen. Dem auswärtigen Giro-Conto-Inhaber wird der Empfang der von ihm selbst einzutragenden Einzahlungen gegen Portovergütung brieflich gemeldet.

§ 6.

Ein Jeder, der ein Conto bei der Bank besitzt, ist zu jeder Zeit berechtigt, über sein Guthaben ganz oder theilweise zu verfügen und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren (§ 90 St.). Wer über das Guthaben seines Contos hinaus verfügt, muß der Abweisung seiner Disposition gewärtig sein; demjenigen, der zu wiederholten Malen hiergegen verstößt, kann, auf Beschluß der Plenarversammlung der Bank-Verwaltung, sein Giro-Conto gekündigt werden.

§ 7.

Die Verfügungen über Summen, die bei der Bank auf Giro-Conto stehen, geschehen durch auf die Bank auszustellende Anweisungen (Checks). Die Blanquets zu diesen Checks sind unter fortlaufender Nummer zu einem Büchlein zusammengeheftet, aus welchem der Inhaber sie, nachdem sie ausgefüllt worden, auszuschneiden hat. Diese Büchlein werden von der Bank kostenfrei verabsolgt (§ 92 St.).

§ 8.

Zur Gültigkeit der Checks ist erforderlich: Die Unterschrift des Giro-Conto-Inhabers oder seines der Bank angezeigten Stellvertreters oder Bevollmächtigten, die Angabe des Datums der Ausstellung, sowie die an angedeuteter Stelle mit Buchstaben und Zahlen ausgefüllte Bezeichnung des von der Bank zu zahlenden Betrages. Die Checks können sowohl auf einen bestimmten Namen, als auch auf den Vorzeiger lauten.

§ 9.

Die Checks der in Riga wohnhaften Giro-Conto-Inhaber müssen binnen 24 Stunden, die der auswärtigen innerhalb 10 Tagen nach ihrer Ausstellung bei der Bank präsentirt werden.

§ 10.

Bei Präsentation der Checks sind dieselben, dem Verlangen des Vorzeigers gemäß, entweder sofort von der Bank zu bezahlen, oder nur mit dem Accept der letzteren zu versehen. Derartige acceptirte Checks müssen spätestens binnen 3 Monaten nach dem Datum der Ausstellung bei der Bank zur Einlösung eingereicht werden, widrigenfalls ihre Zahlungsgültigkeit erlischt. Das Accept eines Checks muß durch die Unterschriften mindestens zweier Directoren und des Cassirers geleistet sein, um die Einlösungsverpflichtung seitens der Bank beanspruchen zu können.

§ 11.

Die Summen, welche auf Giro-Conto eingetragen werden, unterliegen nicht dem Verbot oder der Sequestration und werden nicht anders als laut gerichtlichem Erkenntniß ausgehoben. In den bezüglichen Fällen müssen der Bank die von ihr ausgereichten Blanquets zu den Checks und das Rechnungsbüchlein vorge stellt werden (§ 88 St.). Letzteres geschieht auch, wenn das Giro-Verhältniß durch beiderseitiges Uebereinkommen oder aus irgend welchem andern Grunde gelöst wird.

§ 12.

Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Legitimationsprüfung des Checkeinlieferers und Geldempfängers, noch auch eine Verantwortlichkeit für die Folgen des Verlustes oder der Entwendung von Checks, sofern sie nicht rechtzeitig vor der Auszahlung von dem Abhandenkommen derselben in Kenntniß gesetzt worden ist.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. Mai 1873.

Stadtbuchdruckerei von W. F. Häder in Riga. 1873.